# Durchführungsvertrag - ENTWURF

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet "im östlichen Anschluss an die vorhandene bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45"

Die Gemeinde Dörpling

(nachfolgend Gemeinde genannt)

vertreten durch den Bürgermeister

und

Fa Gerüstbau und landwirtschaftliches Lohnunternehmen Ohm, Herrn Jörg Ohm, 25794 Dörpling, Hohenlieth 80

(nachfolgend Vorhabenträger genannt)

schließen folgenden Vertrag:

# Teil I Allgemeines

### § A 1

#### Gegenstand des Vertrages

- 1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Dörpling.
- 2) Das Vertragsgebiet umfasst das im Lageplan (Anlage 1) umgrenzte Grundstück und befindet sich im o. g. Geltungsbereich des B-Planes.

# § A 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
- b) der Plan zur Durchführung des Vorhabens (Vorhaben und Erschließungsplan) (Anlage 2)
- c) Beschluss der Gemeinde Dörpling über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit (Abwägungsbeschluss Anlage 3)

## Teil II Vorhaben

#### § V 1

## Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Errichtung eines Lagergebäudes.

#### § V 2

#### Durchführungsverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages bis zum 31.12.2018.

#### § V 3

#### Weitere Anforderungen an das Vorhaben und Nutzungsbindungen

Bei der Realisierung des Vorhabens ist der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Dörpling zugrunde zu legen. Die Anregungen und Bedenken, die seitens der Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden (Beschluss siehe Anlage 3), sind zu beachten und ggfls. auf eigene Kosten umzusetzen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, bei Aufgabe der genehmigten Nutzung der Lagerhalle diese binnen 6 Monate vollständig zurückzubauen, um die Fläche somit der jetzigen Nutzung wieder zuzuführen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Gemeinde jegliche Ansprüche Dritter, deren Ursache in der Nichtbeachtung der genannten Vorgaben und Empfehlungen liegt, von der Hand zu halten.

#### § V 4

#### Vorbereitungsmaßnahmen

- 1) Der Vorhabenträger wird alle für die Ausführung erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen durchführen.
- 2) Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtung für das Vertragsgebiet (z.B. Postkabel, Strom, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und in Aufbruch fertig gestellte Anlagen ausgeschlossen wird.

3) Der Baubeginn ist der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzüglich die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

## Teil IV Schlussvorschriften

## § \$ 1 Kostentragung

Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhabenträger trägt die darüber hinaus anfallenden Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung. Er erklärt ausdrücklich, der Gemeinde sämtliche mit der Umsetzung entstehenden Kosten von der Hand zu halten.

## § S 2 Haftungsausschuss

- Aus diesem Vertrag entstehen der Gemeinde keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- 2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

## § \$ 3 Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Dörpling, den

für die Gemeinde

für den Vorhabenträger

(Lorenzen) Bürgermeister